

# Europäischer Binnenmarkt 1992

## Vorwort

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) ist seit dem Juni 1988 mit dem Aufbau eines Akkreditierungssystems für Prüflaboratorien befaßt. Da die Akkreditierung eine Bestätigung darstellt, Prüfungen nach Norm oder normähnlichen Vorschriften richtig durchführen zu können, beschränkt sich der Umfang des BAM-Akkreditierungssystems naturgemäß im wesentlichen auf die Fachgebiete, auf denen die BAM selbst tätig ist. Sie betrachtet das im Aufbau befindliche System als eine Dienstleistung für die deutsche Wirtschaft im Hinblick auf die eingeleiteten europäischen Entwicklungen, damit sie im Bedarfsfall nicht ausschließlich auf die Akkreditierungssysteme der europäischen Nachbarländer angewiesen ist.

Anfragen zu dem Akkreditierungssystem oder Anträge auf Akkreditierung können an die BAM gerichtet werden.

Professor Dr.-Ing. A. Plank

## 1. Einleitung

Europäischer Binnenmarkt ist ein Begriff, der heute fast täglich in den Medien Erwähnung findet. Der europäische Einigungsgedanke hat dennoch trotz der 30 Jahre, die seit den „Römischen Verträgen“ vergangen sind, nicht genügend Eingang in das Bewußtsein der Bevölkerung gefunden. Zur Einleitung sollen deshalb einige Erläuterungen zur Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften und zu häufig in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffen gegeben werden.

**Bild 1** zeigt die wichtigsten Ziele der Europäischen Gemeinschaften.

### Oberste Ziele der EG

- Wahrung und Festigung des Friedens
- Wirtschaftliche Einigung
- Streben nach politischer Einheit

Bild 1

## 2. Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft

Die Dame „Europa“, die nach der griechischen Sage von dem aus Liebe in einen Stier verwandelten Zeus nach Kreta entführt und dort verführt wurde, gab dem ganzen Kontinent den Namen, vom Atlantik bis zum Ural. Wenn wir heute von „Europa“ sprechen, meinen wir häufig nur den westlichen Teil und oftmals auch davon nur die in den Europäischen Gemeinschaften (EG) zusammengeschlossenen Staaten.

Bereits im Jahr 1952 trat der Gründungsvertrag der „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EKGS) auch „Montanunion“ genannt, der sogenannte „Schumann-Plan“ in Kraft, der von den sechs Gründerstaaten:

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Niederlande unterzeichnet und dessen Dauer auf 50 Jahre begrenzt wurde. Der

*Direktor und Professor Dr.-Ing. Arno Plank  
Leiter der Abteilung Bauwesen  
der Bundesanstalt für Materialforschung  
und -prüfung (BAM)*

auf eine französische Initiative zurückgehende Plan einer „Europäischen Verteidigungsgemeinschaft“ (EVG) – der sogenannte Plevenplan – scheiterte 1954 an der Ablehnung durch die französische Nationalversammlung. Nach einem Jahr der Resignation aber folgte bereits ein neuer Vorstoß der Außenminister der EKGS-Mitgliedstaaten zur „Schaffung eines Vereinigten Europas“ über den Weg, den man bei der EKGS-Gründung besprochen hatte, nämlich auf dem weniger emotional geprägten Pfad der Wirtschaft. So kam es zur Gründung der

- Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) und der
- Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

Die Verträge dieser beiden Gemeinschaften traten 1958 vor nunmehr 30 Jahren in Kraft und sind zeitlich unbegrenzt. Obwohl die Europäischen Gemeinschaften EKGS, EAG und EWG auf getrennten Verträgen beruhen, werden die sogenannten „Römischen Verträge“ von 1958 als der Grundstein für die „Europäische Gemeinschaft“ gesehen. Seit dem Fusionsvertrag vom 1. Januar 1967 unterhalten die drei Gemeinschaften gemeinsame Organe, das sind:

- die Versammlung (Parlament)
- der Rat (Ministerrat)
- die Kommission und
- der Gerichtshof.

1973 traten Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich (Norderweiterung), 1981 Griechenland und 1986 Spanien und Portugal (Süderweiterung) den Gemeinschaften bei.

Man spricht jetzt von der Gemeinschaft der „12“, das sind 12 demokratische Nationen mit über 320 Millionen Menschen und einem Gebiet von 2,25 Millionen Quadratkilometern.

Mit der Türkei gibt es seit 1963 ein Assoziationsabkommen, das im April 1987 in ein Beitrittsgesuch mündete, das bisher aber abschlägig beschieden wurde.

Daneben besteht in Westeuropa noch die Europäische Freihandelszone (EFTA = European Free Trade Association), die 1959 mit neun Staaten gegründet wurde und heute nach dem Übertritt von Großbritannien, Dänemark und Portugal in die EG aus den sechs Staaten

Norwegen, Schweden, Finnland, Island, Österreich und Schweiz besteht.

**Bild 2** faßt die vorstehenden Ausführungen zusammen.

In den sogenannten sozialistischen Staaten gibt es dann noch den „Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe“ (RGW oder Comecon).

Diese Fakten muß man vor Augen haben, wenn man vom „Europäischen Binnenmarkt 1992“ spricht. Die geographische Konstellation verdeutlicht, daß durch diese Blockbildung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien die beiden EFTA-Länder Schweiz und Österreich liegen und Griechenland mit Italien nur über das Ionische Meer miteinander verbunden ist.

### Europäische Gemeinschaften:

1952 – Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (**EGKS**)

1958 – Europäische Atomgemeinschaft (**EAG**)

1958 – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (**EWG**)  
(„Römische Verträge“)



Europäische Gemeinschaft (**EG**)

Europäische Freihandelszone (**EFTA**)

1959 – (GB, N, S, DK, A, P, IS, CH, SF)

1988 – (N, S, SF, IS, A, CH)

Bild 2

## 3. Der Begriff „Binnenmarkt“

Bis zum Jahr 1985 sprach man in der Europäischen Gemeinschaft von dem Ziel des „Gemeinsamen Marktes“. Dieser Begriff war zwar in vieler Munde, aber es geschah zu wenig zu seiner Verwirklichung. Das Weißbuch der EG-Kommission von 1985 enthält zum ersten Mal den Begriff des „Binnenmarktes“, ein Begriff, dem seither zentrale Bedeutung beigemessen wird.

Nach Artikel 13 der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) von 1986 bedeutet Binnenmarkt

- Raum ohne Binnengrenzen
- Freiverkehr von Waren  
Personen  
Dienstleistungen und Kapital.

Dieser Binnenmarkt soll nach dem Willen der Politiker bis zum 31. Dezember 1992 vollendet sein. Diese politische Willenserklärung hat innerhalb und außerhalb der EG Initiativen und Aktivitäten bisher unbekanntes Ausmaßes ausgelöst.

### 3.1 Die wirtschaftliche Bedeutung des EG-Binnenmarktes für die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland zählt zu den drei großen Exportnationen der Welt. Mit 526 Mrd. DM Ausfuhrvolumen rangierte sie 1986 mit 11,3% Anteil am Weltmarkt vor den USA mit 10,1% und vor Japan mit 9,8% an erster Stelle. Noch eindrucksvoller fällt der Prokopfvvergleich aus. 1986 führte die Bundesrepublik Deutschland bei einer Bevölkerungszahl von 61 Mio. Menschen Waren im Werte von 8.612 DM pro Kopf aus, während die Werte für die USA bei einer Einwohnerzahl von 234 Mio. bei 1.943 DM pro Kopf und für Japan bei 119 Mio. Einwohnern bei 3.765 DM lagen.

50,8% dieses Exportes der Bundesrepublik gingen 1986 in die Zwölferr-Gemeinschaft und noch einmal 18,9% in die EFTA-Staaten, so daß fast 70% (69,7%) der deutschen Ausfuhr in die 18 westeuropäischen EG- und EFTA-Staaten für einen Markt von 352 Mio. Menschen exportiert wurden. Diese Zahlen belegen eindrucksvoll die Bedeutung des westeuropäischen Marktes für die deutsche Wirtschaft.

**Bild 3** faßt diese Zahlen tabellarisch zusammen.

Ausfuhr wichtigster Länder			
	Mrd. DM	%	DM je Einwohner
1. D	526	11,3	8612
2. USA	472	10,1	1943
3. J	457	9,8	3765
Ausfuhr D nach Europa			
	50,8% → EG		
	18,9% → EFTA		
	69,7% → EG + EFTA		

Bild 3

### 3.2 Der „Neue Ansatz“

Ebenfalls im Jahr 1985 hat der EG-Ministerrat ein neues Konzept zum Abbau von technischen Handelshemmnissen, nämlich den Verweis auf Normen, beschlossen. Dieses Konzept sieht vor, daß in EG-Richtlinien, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen sind, nur noch Grundanforderungen gestellt werden. Der Nachweis der Erfüllung dieser Grundanforderungen soll aber durch

den Bezug auf **harmonisierte** europäische Normen geregelt werden. Dadurch wird bewirkt, daß bei einer Anpassung des Regelwerkes an die technische Entwicklung nur die Normen und nicht mehr die EG-Richtlinien in einem aufwendigen Verfahren geändert werden müssen.

Im folgenden werden die wichtigsten Schritte für die Annäherung an dieses Ziel, den Abbau der „Technischen Handelshemmnisse“, geschildert.

### 4. „Gegenseitige Anerkennung von Prüfstellen, Prüfergebnissen und Prüfbescheinigungen zum Abbau technischer Handelshemmnisse“

Das Problem des Abbaus von technischen Handelshemmnissen durch gegenseitige Anerkennung von Prüfstellen, Prüfergebnissen und Prüfbescheinigungen besteht, seit Menschen miteinander Handel treiben. Durch die Entwicklung der Technik sind aber die handelsfähigen Produkte zahlreicher und komplizierter geworden. Außerdem sind die Märkte durch die modernen Verkehrsmittel, aber auch durch die politische Entwicklung wie die Gründung der europäischen Gemeinschaften, stärker zusammengewachsen.

#### 4.1 Gründe für technische Handelshemmnisse

Technische Handelshemmnisse entstehen überall dort, wo ein Staat aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zum Schutz seiner Bürger Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt oder aber dort, wo private Normen-, Zertifizierungs-, Überwachungs- oder Versicherungsorganisationen unterschiedliche technische Anforderungen an Produkte stellen. Eng verbunden mit diesen Anforderungen sind die Prüfverfahren zur Ermittlung der Eigenschaften von Produkten.

Das Prüfwesen hat sich über Jahrzehnte in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften aus den regionalen Bedürfnissen heraus sehr unterschiedlich entwickelt. Schätzungen gehen davon aus, daß es in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften 7.000 unabhängige Prüfstellen mit ca. 100.000 Beschäftigten gibt, mit einem beträchtlichen Umsatz, der allein im Vereinigten Königreich auf 300 Pfund pro Einwohner und Jahr, also rund 1000 DM pro Person im Jahr geschätzt wird. Hinzu kommt zusätzlich noch eine unbekannte Zahl von Werkprüfstellen. Fast alle angewendeten Prüfverfahren sind technologischer und nicht rein physikalischer Art, d.h. die Prüfergebnisse hängen entscheidend vom Verfahren und den Randbedingungen, aber auch von der Erfahrung des Prüfers ab.

Hier sollen nur einige Einflüsse wie die

- der Prüfmaschinen  
(Kraftbereich, Steifigkeit, Steuerung)

- der Prüfraumgröße (Problem speziell bei Akustik- und Brandprüfungen)
  - der Probekörper (Gestalt, Größe, Vorbereitung)
  - des Probematerials (Alter, Zeit, Lagerung, Vorbehandlung)
  - der Prüfverfahren sowie den schon erwähnten Einfluß
  - der Prüfenden selbst
- genannt werden.

Aus diesen Gründen sind Prüfverfahren in technischen Regeln nach Möglichkeit sehr genau beschrieben. Trotzdem sind für die Vergleichbarkeit von Prüfergebnissen auch **national** Vergleichsversuche und Erfahrungsaustausch erforderlich, da die technische Ausstattung selbst bei nationalen Prüfstellen nicht identisch ist und nicht sein kann und außerdem der entscheidende Faktor „Mensch“ mit seinen sehr unterschiedlichen Erfahrungen und Eigenschaften nicht zu eliminieren ist.

Zur Zeit existieren erst sehr wenige EN-Prüfnormen und selbst wenn man die Bearbeitungszeit für die europäische Zementnorm nicht zum Zeitmaßstab nimmt, wird es viele Jahre dauern, bis wir einen ausreichenden Stamm von harmonisierten Prüfnormen zur Verfügung haben.

#### 4.2 Voraussetzungen für eine gegenseitige Anerkennung von Prüfstellen

Grundvoraussetzungen dafür, daß Prüfungen gleicher Produkte in verschiedenen Prüfstellen zu vergleichbaren Ergebnissen führen, und gegenseitig akzeptiert werden, sind:

- Vergleichbare fachliche Kompetenz
- Vergleichbare technische Ausstattung
- Harmonisierte oder vereinbarte Prüfverfahren
- Erfahrenes Personal
- Gegenseitiges Vertrauen

Gerade das letzte Kriterium, das gegenseitige Vertrauen als „**nicht**technische Größe“, spielt für die gegenseitige Anerkennung von Prüfstellen und deren Ergebnissen eine ganz wesentliche Rolle.

**Bild 4** faßt die Grundlagen und Kriterien zusammen.

#### 4.3 Vorschläge der Kommission zur Lösung dieser Probleme

In der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom Mai 1985 und in dem vom Rat im Juni 1985 angenommenen Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 sind von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Abbau von technischen Handelshemmnissen **drei Strategien** vorgesehen:

- a) die Harmonisierung der Rechtsvorschriften in den Bereichen, in denen Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Verbraucherschutz berührt werden
- b) die gegenseitige Anerkennung der nationalen Rechtsvorschriften und Normen, insbesondere im Lebensmittelbereich
- c) die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Zertifikaten

Grundlagen und Kriterien für eine Vertrauensbildung in die technische Kompetenz der Prüflaboratorien	
Elemente	Kriterien
I – administrative/ juristische	z. B. <b>Unparteilichkeit</b> Integrität <b>Verantwortlichkeit</b> finanzielle Sicherheit
	z. B. Erstprüfung Regelprüfung <b>Vergleichsprüfungen</b>
II – technische	z. B. <b>Prüfeinrichtungen</b> Kalibrierung Prüfberichte
V – personelle Qualifikation	z. B. <b>Ausbildung</b> Weiterbildung <b>Erfahrung</b> Prüfung und Zertifizierung

Bild 4

Für Institutionen wie die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung sind die Strategien a) Harmonisierung von Rechtsvorschriften und c) die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen und Zertifikaten von Bedeutung.

Speziell im Hinblick auf die letztgenannte Strategie hat die Kommission im Frühjahr 1986 Initiativen ergriffen und über die für das Normenwesen zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten (Senior Officials on Standardization – SOS) zwei Expertengruppen, eine für Prüfstellen und eine für Zertifizierung, eingesetzt, die allgemeine **horizontale** Kriterien für die Anforderungen an Prüflaboratorien, Zertifizierungsstellen und Akkreditierungsstellen erarbeiten sollten. Die Arbeiten sind nach intensiven Beratungen im Herbst 1987 abgeschlossen worden. Die Ergebnisse sind als EG-Kommissionspapiere Certif. 87/15 „Allgemeine Kriterien und Empfehlungen für Prüflaboratorien und Akkreditierungsstellen“ und Certif. 87/16 „Allgemeine Kriterien und Empfehlungen für die

Kompetenz von Zertifizierungsstellen“ veröffentlicht und in der Bundesrepublik Deutschland als Gelbdruck DIN 66066, Teil 1 und Teil 2, Ende 1987 zur Diskussion gestellt worden.

Diese Schriftstücke stützen sich weitgehend auf ISO/IEC-Leitfäden sowie auf die Arbeiten von ILAC, der International Laboratory Accreditation Conference. In einigen Fällen waren für europäische Zwecke Textänderungen oder detailliertere Beschreibungen erforderlich, die jedoch eher die Ausnahme sind.

Diese Dokumente sind nach einem längeren Meinungsbildungsprozeß zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (KEG) und den Expertengruppen über den zukünftigen Status dieser Papiere letztlich an die europäischen Normenorganisationen CEN/CENELEC zur Bearbeitung als EN-Norm weitergereicht worden. Im Mandat der EG-Kommission an CEN/CENELEC ist für diese Normen als Fertigstellungstermin Ende 1988 festgesetzt worden.

#### 4.4 Die auf den Kommissionspapieren aufbauenden Normen

pr EN 45001:

Allgemeine Kriterien für das Betreiben von Prüflaboratorien

pr EN 45002:

Allgemeine Kriterien zur Beurteilung von Prüflaboratorien

pr EN 45003:

Allgemeine Kriterien zur Beurteilung von Institutionen, die Prüfstellen akkreditieren

pr EN 45011:

Allgemeine Kriterien zur Beurteilung von Institutionen, die Produkte zertifizieren

pr EN 45012:

Allgemeine Kriterien zur Beurteilung von Institutionen, die Qualitätssicherungssysteme zertifizieren

pr EN 45013:

Allgemeine Kriterien zur Beurteilung von Institutionen, die Personal zertifizieren

pr EN 45014:

Allgemeine Kriterien zur Beurteilung von Konformitätserklärungen für Anbieter.

Mit diesen Kriterien soll eine Grundlage zur Förderung des Vertrauens in die fachliche Kompetenz von Prüflaboratorien, Akkreditierungssystemen und Zertifizierungsstellen geschaffen werden.

Sämtliche Kriterien sind als allgemeine Kriterien zu betrachten, die für alle Gebiete der Prüfung und Kalibrierung gelten sollen. Das bedeutet, daß diese Kriterien ergänzt oder modifiziert werden müssen, sobald die verschiedenen Industriezweige oder aber Behörden, die für Gesundheit und Sicherheit verantwortlich sind, von ihm Gebrauch machen wollen.

Die zusätzlichen vertikalen Anforderungen müssen dann die produkt- oder branchenspezifischen Besonderheiten berücksichtigen.

#### 4.5 Die wesentlichen Kriterien, die von unabhängigen Prüfstellen zu erfüllen sind

Wegen des knappen zur Verfügung stehenden Raumes kann nicht auf jedes einzelne Kriterium eingegangen werden. Deshalb wird auf die Tabelle der Elemente und Kriterien, die für eine Vertrauensbildung in die technische Kompetenz von Prüfstellen wesentlich sind (**Bild 4**) noch einmal verwiesen.

#### 5. Die Umsetzung dieser Kriterien

Ziel der EG-Kommission ist es, die EN-Normen sowohl für den über EG-Richtlinien rechtlich zu harmonisierenden Bereich als auch für den privatrechtlichen Bereich nutzbar zu machen.

#### 5.1 Über EG-Richtlinien zu harmonisierender Bereich

Bei einer Inbezugnahme dieser Normen in EG-Richtlinien, die an die Mitgliedstaaten gerichtet und in nationales Recht umzusetzen sind, **müssen** diese Kriterien EG-weit angewendet werden. Der jeweilige Mitgliedstaat trägt mit der Benennung von Prüf-, Überwachungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsstellen für eine EG-Richtlinie auch die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung dieser Kriterien (**Bild 5**).

EG-Richtlinien
<b>Mitgliedstaat benennt KEG</b> (Kommission der Europäischen Gemeinschaften)
– Prüfstellen
– Überwachungsstellen
– Zertifizierungsstellen
– Zulassungsstellen
und <b>trägt die Verantwortung</b> für Umsetzung und Einhaltung der Kriterien.

Bild 5

Am Beispiel der jüngsten „Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte“ – kurz Bauprodukten-Richtlinie – die im September 1988 dem Europäischen Parlament vorgelegt und am 21.12.1988 vom Binnenmarktrat verabschiedet wurde, soll die zukünftige grundsätzliche Vorgehensweise auf der Basis von Richtlinien kurz erläutert werden, obwohl in dieser Richtlinie die angesprochenen EN-Normen bisher nicht in Bezug genommen sind.

In Artikel 4 (2) dieser Richtlinie heißt es kurz gefaßt:

(2) Die Mitgliedstaaten gehen von der Brauchbarkeit der Produkte aus, wenn sie so beschaffen sind, daß die Bauwerke, für die sie verwendet werden, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die wesentlichen Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen können, und diese Produkte das EG-Zeichen tragen. Das EG-Zeichen besagt:

- daß sie mit den entsprechenden nationalen Normen übereinstimmen, in die die harmonisierten Normen umgesetzt worden sind.
- daß sie mit einer europäischen technischen Zulassung übereinstimmen.
- daß sie den nationalen technischen Anforderungen gemäß Absatz 3 entsprechen, soweit keine harmonisierten Spezifikationen vorliegen.

### 5.2 Der Weg zu einer Übereinstimmungserklärung

Nach Kapitel VII dieser Richtlinie übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der Zertifizierungs-, Überwachungs- und Prüfstellen, die er zur Durchführung von Aufgaben zum Zwecke von technischen Zulassungen, Konformitätszertifizierungen, Überwachungen und Prüfungen entsprechend dieser Richtlinie vorgesehen hat und die die Kriterien der Richtlinie oder der in Bezug genommenen Normen erfüllen. Die Aufgaben dieser Stellen sind im Anhang der Richtlinie umrissen.

Das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produktes mit den technischen Spezifikationen richtet sich nach den Erfordernissen für das jeweilige Produkt im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit, Beschaffenheit, Veränderlichkeit der Gebrauchstauglichkeit, Fehleranfälligkeit bei der Herstellung u.ä. Es wird von der Kommission nach Befassung des vorgesehenen „Ständigen Ausschusses“ festgelegt.

Vorgesehen sind zwei Systeme der Konformitätsbescheinigung:

- Zertifizierung der Konformität des Produktes durch ein **Konformitätszertifikat** einer zugelassenen, d.h. einer der KEG vom Mitgliedstaat benannten, Zertifizierungsstelle,
- Konformitätserklärung** des Herstellers,

die durch Kombination verschiedener – in der Richtlinie beschriebener – Elemente der Prüfung und Überwachung in Abhängigkeit von den technischen Spezifikationen der Produkte festgelegt werden. Für die Bescheinigung der Konformität eines Produktes mit den Anforderungen einer technischen Spezifikation ist

der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter verantwortlich, während für die korrekte Verwendung des EG-Zeichens der Mitgliedstaat zu sorgen hat.

Welche Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle in welchem Mitgliedstaat eingeschaltet werden sollen, entscheidet der Hersteller. Voraussetzung für dieses Verfahren sind, wie beschrieben, harmonisierte oder vereinbarte technische Spezifikationen. **Technische** Handelshemmnisse existieren bei diesen Verfahren nicht, da die Prüfergebnisse im Rahmen von Überwachungen und Zulassungen sowie die Konformitätsbescheinigungen EG-weit automatisch anerkannt werden müssen und die mit dem EG-Zeichen (CE-Marke) zertifizierten Produkte damit frei verkehrsfähig sind (**Bild 6**). Nach den bisherigen Erfahrungen können aber trotzdem erhebliche nichttechnische Handelshemmnisse aufgrund des Verbraucherverhaltens auftreten.



Bild 6

Für eine bisher noch nicht definierte Übergangszeit, in der noch nicht genügend harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen oder für die Fälle, in denen kein EG-weites Interesse sondern nur ein bilaterales besteht, ist ein Sonderverfahren nach Artikel 16 dieser EG-Richtlinie vorgesehen. Bei diesem Verfahren prüft und überwacht auf Antrag eine zugelassene Stelle im Mitgliedstaat des Herstellers nach den geltenden nationalen Vorschriften des Bestimmungs-Mitgliedstaates. Dieser Mitgliedstaat betrachtet die Ergebnisse als konform mit seinen nationalen Vorschriften. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die bezeichneten Stellen sich gegenseitig unterstützen. Ein EG-Zeichen wird in diesem Falle nicht erteilt.

### 5.3 Privatrechtlicher Bereich

Ganz anders ist es dagegen im privatrechtlichen Bereich, der nach Schätzungen der Kommission etwa 90 bis 95% der handelsfähigen Produkte umfaßt. Die Umsetzung kann hier nach jetzigem Verständnis nur auf vertraglicher Grundlage erfolgen. Für diesen Bereich sind die Vorstellungen stark von den ILAC-Gedanken geprägt. ILAC verfolgt das Ziel, durch die

Schaffung **zentraler**, nationaler Anerkennungssysteme von Prüflaboratorien, die sich gegenseitig anerkennen und deren Prüfergebnisse von Zertifizierungsstellen weltweit anerkannt und genutzt werden sollen, technische Handelshemmnisse abzubauen.

Die Akkreditierung der Prüfstellen und Systeme soll auf der Basis harmonisierter Kriterien erfolgen, wie sie in den erwähnten EN-Normentwürfen zusammengestellt sind. Innerhalb der EG haben sich bereits in den meisten Mitgliedstaaten derartige **zentrale** Akkreditierungssysteme gebildet oder sind im Aufbau begriffen.

So zum Beispiel:

NAMAS	(National Measurement Accreditation Service) in England
RNE	(Réseau National d'Essais) in Frankreich
STP	(Statens Tekniske Provenaen) in Dänemark
ILAB	(Irish Laboratory Accreditation Board) in Irland

um nur einige zu nennen. Zwischen RNE und NAMAS ist auch bereits ein Abkommen zur gegenseitigen **Anerkennung der technischen Gleichwertigkeit** der in den beiden Systemen akkreditierten Prüfstellen abgeschlossen worden.

In der Bundesrepublik Deutschland steht bisher die Industrie einer derartigen Entwicklung sehr kritisch gegenüber. Nach mehr als 10-jährigen, ergebnislosen Diskussionen in allen möglichen Gremien hat sich am 22. Januar 1988 der „Deutsche Zertifizierungsrat im DIN“ konstituiert, der versuchen will, einen Ansprechpartner in Prüf- und Zertifizierungsfragen zu stellen, der die über Jahrzehnte in Deutschland gewachsenen Systeme nach außen transparent machen und die Kontakte zu ausländischen Systemen halten will.

Auf EG-Ebene wird zur Zeit zusätzlich über die Organisation eines europäischen Prüf- und Zertifizierwesens nachgedacht. Nach Auffassung der Kommission ist eine geschlossene Konzeption für die Prüfung und Zertifizierung das fehlende Glied in der Politik der Europäischen Gemeinschaft zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse.

In der Diskussion ist zur Zeit ein dreistufiges System, das sich aus der

- **Gruppe der Hohen Normungsbeamten** als politisches Element (Senior Officials on Standardization – SOS)
- **Europäischer Zertifizierungsrat** als horizontales Element (European Council for Certification and Testing – ECCT)

- **Technische Komitees** als technisches Element (Sectorial Committees – SC) und
- **Sekretariat** (bei CEN/CENELEC) zusammensetzen soll.

Vom 21. bis 23. Juni 1988 fand in Brüssel ein von der EG-Kommission ausgerichtetes „Symposium über die Organisation des Prüfwesens und der Zertifizierung in Europa“ statt, auf dem diese Politik von den Vertretern der KEG noch einmal unterstrichen wurde.

## 6. Ausblick

Je länger man sich mit dem Problem des Abbaues technischer Handelshemmnisse durch Anerkennung von Prüfstellen, Akkreditier- und Zertifizierstellen und deren **programmatischem** Ansatz einer **zentralen** Lösung, wie z.B. der ILAC-Lösung, befaßt, desto mehr stellt sich die Frage, welche **pragmatische** Vorgehensweise oder -weisen führen am schnellsten oder überhaupt zum Ziel.

- Die Produktpalette ist wie die Wirtschafts- und Rechtsstruktur in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Damit stellen sich Fragen wie
- Welche Produktgruppen bedürfen vorrangig einer Lösung?
  - Brauchen wir für alle Produktgruppen EG-weite Lösungen?
  - Für welche Produktgruppen brauchen wir für die überschaubare Zukunft nur bilaterale oder trilaterale Lösungen?

- Für welche Produktgruppen reicht eine Prüfung nach den **nationalen** Vorschriften des Importlandes aus?
- Stehen Akkreditierungskosten und Prüfsätze in einem vertretbaren Verhältnis?
- Stehen Investitionskosten für neue, harmonisierte Prüfeinrichtungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den Prüfsätzen?
- Was tun wir bis uns harmonisierte Prüfverfahren zur Verfügung stehen?
- Sind **zentrale** Lösungen, zu denen auch ein zentraler Erfahrungsaustausch zählt, überhaupt finanzierbar, und wer trägt die Kosten?

Eine Übersicht über diese Fragen gibt **Bild 7**.

**Europäische Normung**

- Welche Produktgruppen?
  - vorrangig
  - regional
  - bilateral
  - EG-weit
- Was erfordern harmonisierte Prüfvorschriften?
  - neue Prüfeinrichtungen
  - Investitionskosten
  - Spezialisierung
  - Konzentrierung
  - Erfahrungsaustausch

Bild 7

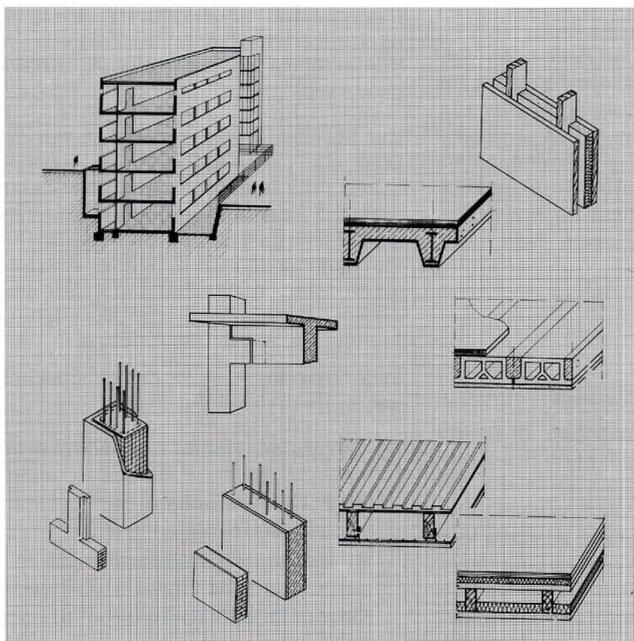
Alle diese Fragen sind zur Zeit noch offen und verleiten zu dem Schluß, daß die Lösung dieser Probleme **nicht zentral** erfolgen kann, sondern pragmatisch dem Spiel der Kräfte überlassen bleiben muß und nur in vertikalen, branchenbezogenen Strukturen erfolgen kann.

Für den Prüfsektor ist es vorstellbar, daß wegen der in einigen Bereichen zu erwartenden hohen Investitionskosten eine Spezialisierung und Konzentrierung der Prüfstellen auf wenige Prüfgebiete eintreten könnte, die dann EG-weit tätig werden.

Für die deutschen Prüfstellen stellt sich die Frage, welche Rolle sie im europäischen Prüf-, Überwachungs-, Zertifizierungs-, Zulassungs- und Akkreditierungswesen und bei der europäischen Normung spielen können und wollen. Die Antworten werden je nach Fachgebiet unterschiedlich ausfallen, da sich in einigen Bereichen Prüf-, Überwachungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsaufgaben nicht voneinander trennen lassen, während in anderen Bereichen eine Teilung der Aufgaben möglich sein wird.

Wenn die deutschen Prüfstellen in Zukunft in Europa auf ihrem Gebiet noch mitgestalten wollen, müssen sie sich jetzt zu dieser Aufgabe bekennen. Die damit verbundenen Arbeiten werden zwar in erster Linie wie alle hoheitlichen, gesetzlichen und politischen Aufgaben nicht primär forschungsorientiert sein, aber die Grundlage und Kontaktbasis für eine anwendungsorientierte Forschung liefern.

## Neue Fachliteratur:



### Baustoffe, Bauteile

Katalog mit Angaben über Brandverhalten nach DIN 4102  
6. Auflage VdS 2094 (1/88), 141 Seiten, Abbildungen, Tabellen  
Herausgeber: Verband der Sachversicherer e. V., Köln

Der Katalog gibt eine Übersicht über eine Vielzahl von Baustoffen und Bauteilen, deren Brandverhalten nach DIN 4102 durch Normung, Prüfzeugnis, Prüfzeichen oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung klassifiziert ist. Produktbezeichnung, Abmessungsgrenzwerte, Feuerwiderstandsklasse, Zulassungsbescheid oder Prüfzeichen-Nr. und Hersteller oder Antragsteller wurden übersichtlich in Tabellenform aufgeführt.

Der Katalog kann bezogen werden beim Verband der Sachversicherer e. V., Postfach 10 20 24, 5000 Köln 1 zum Preise von DM 13,50/Stck. zuzüglich Mehrwertsteuer, Porto und Verpackung.